

Belgien

(bearbeitet von RA/FA ErbR Franz M. Große-Wilde, Bonn)

1. IPR

In Belgien ist die EU-ErbVO in Kraft getreten, die alle Erbfälle ab dem 17. 8. 2015 im Verhältnis zu den Mitgliedsstaaten der EU als auch zu Drittstaaten regelt. Staatsverträge, die nach Art. 75 EU-ErbVO bzw. Art. 2 IPRG vorrangig sind, betreffen lediglich die Form und Registrierung von Testamenten. Danach richtet sich die Anwendung des maßgeblichen Erbrechts in allen grenzüberschreitenden Fällen nach Art. 21 EU-ErbVO.

Für alle Erbfälle bis zum 16. 8. 2015 galt ab dem 1. 10.2004 das IPRG¹. Auf eine Darstellung des bis zum 30.9.2004 geltenden Rechts soll hier verzichtet werden. Grundsätzlich lässt Belgien in diesem Gesetz die auch schon zuvor geltende Nachlassspaltung zu, Art. 78 IPRG. Für bewegliches Vermögen ist die Rechtsnachfolge nach dem Recht des letzten (Haupt)Wohnsitzes des Erblassers maßgeblich (²), für unbewegliches Vermögen gilt das „lex rei sitae“(³). Eine Ausnahme gilt nach Art. 15 § 2 IPRG, wenn das ausländische durch das Gericht nicht in angemessener Zeit festgestellt werden kann. Dann ist das belgische Recht anzuwenden. Eine weitere Ausnahme besteht dann, wenn die Verbindung zu dem Recht, auf das verwiesen wird, sehr schwach ist, aber zu einem anderen Staat sehr stark. In diesem Fall ist nach Art. 19 S 1 Abs. 2 IPRG das Recht des Staates mit der starken Verbindung anzuwenden. Das Erbstatut ist auf alle Fragen, die mit dem Erbfall zusammenhängen anzuwenden gewesen, einschließlich der Schenkungen unter Lebenden. Der Hauptwohnsitz ist hierbei der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen befindet, Art. 102 IPRG.

Eine Verweisung auf ausländisches Recht stellt mit dem Inkrafttreten des IPRG nur noch eine Sachverweisung dar, Art. 16 IPRG. Eine Rückverweisung ist damit in der Regel ausgeschlossen. Eine Ausnahme schaffte Art. 78 § 2 S. 1 IPRG. Danach wird für unbewegliches Vermögen eine Rück- bzw. Weiterverweisung zugelassen, wenn das ausländische Recht faktisch auf das Recht am letzten gewöhnlichen Wohnort verwies. Diese Ausgangslage konnte bei deutsch-belgischen Erbfällen zu unterschiedlichen Ergebnissen in Deutschland und Belgien führen.⁴

Mit dem Inkrafttreten des IPRG wurde auch die zuvor nicht bestehende Möglichkeit einer Rechtswahl durch Art. 79 IPRG gestattet. Die Rechtswahl muss durch letztwillige Verfügung ausgeübt werden und den gesamten Nachlass umfassen. Sie ist zugunsten des Rechtes möglich, dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Wahl oder des Todes angehört oder in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Allerdings kann hierdurch nicht das Recht von Noterben oder Pflichtteilsberechtigten ausgehebelt werden.⁵

¹ IPR-Gesetz vom 16. 7. 2004

² Ebenso Art. 3 Abs. 2 ZGB a. F. („domicile“ nach Art. 102 ZGB ist der Schwerpunkt der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen)

³ Ebenso Art. 3 Abs. 2 ZGB a. F., vgl. etwa OLG Köln, IPRax 1994, 376

⁴ Siehe die Beispiele bei Hustedt in Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Belgien (EiE), Rn. 12 ff.

⁵ Vgl. Hustedt, EiE, Rn. 23

In Fällen der Nachlassspaltung richten sich die Rechtsfolgen für jeden Nachlassteil umfassend und getrennt nach dem jeweiligen Erbstatut.

Das Ehegüterrecht richtet sich nach dem gemeinsamen Heimatrecht zum Zeitpunkt der Eheschließung. Bei gemischtnationalen Ehen gilt grundsätzlich das Recht des ersten gemeinsamen Ehesitzes (also unmittelbar nach Eheschließung), Art 3 Abs. 3 ZGB.

2. Erbrecht

Der Erbe übernimmt den Nachlass im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, Art. 711, 724, 870 ff. ZGB. Voraussetzung ist die Annahme der Erbschaft, die auf den Erbfall zurück wirkt, Art. 777, 718 ZGB. Die Annahme kann auch konkludent durch Erklärungen oder Aktivitäten des Erben erfolgen, eine Frist, bis zu der ausgeslagen werden muss, wie im deutschen Recht, gibt es nicht. Die erfolgte Annahme kann aber unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden, Art. 783 ZGB. Die Erbschaft kann zur Vermeidung einer persönlichen Haftung unter dem Vorbehalt der Aufnahme eines Inventars erfolgen, Art. 793 ff. ZGB⁶.

a. Gesetzliche Erbfolge

Im belgischen Erbrecht bestimmt die Gradnähe der Verwandtschaft die gesetzliche Erbfolge, wobei gradnähere gradfernere Verwandte verdrängen⁷. Maßgeblich ist die Zahl der zwischen ihnen liegenden, die Verwandtschaft vermittelnden Geburten, Art. 735 ZGB⁸. Daneben bilden die Angehörigen auch noch verschiedene Klassen aus. Erben höherer Klassen schließen hierbei Erben niedrigerer Klassen aus⁹. Hiernach sind die Verwandten in vier Klassen eingeteilt:

1. Abkömmlinge des Erblassers
2. privilegierte Verwandte (Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge)
3. andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie (Aszendenten)
4. andere Seitenverwandte bis zum 4. Grad, soweit nicht durch Substitution.

Schließlich erfolgt noch eine Repräsentation vorverstorbenen Erbberechtigter durch ihre Abkömmlinge, Art. 739 ZGB. Diese Repräsentation ist allerdings beschränkt auf Abkömmlinge des Erblassers und auf Abkömmlinge der Geschwister und der Onkel und Tanten des Erblassers, Art. 740, 741 ZGB. Grundsätzlich erben Kinder nach Köpfen, im Falle der Repräsentation innerhalb der Stämme ebenfalls nach Köpfen. Eltern erben je $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, die weitere Hälfte bzw. $\frac{3}{4}$ erhalten die Geschwister zu gleichen Teilen. Ab der 3. Klasse erfolgt eine Aufteilung in die mütterliche und väterliche Linie.

Der **Ehegatte steht neben den Verwandten**. Neben Abkömmlingen erhält er den Nießbrauch¹⁰ am ganzen Nachlass des Erblassers¹¹. Neben sonstigen Verwandten im Falle

⁶ Siehe hierzu Hustedt, EiE, Rn. 115

⁷ Art. 735 ZGB; Vgl. Hustedt, EiE, Rn. 37 ff.

⁸ Beispiel: 2. Grad ist etwa: Großvater zu Enkel, Bruder zu Bruder

⁹ Art. 745 ff. ZGB

¹⁰ Zu den Einzelheiten siehe Hustedt EiE, Rn. 46

¹¹ Art. 745bis ZGB

der Gütergemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft nach belgischem Recht steht ihm das Vermögen der Gütergemeinschaft zu¹², außerdem der Nießbrauch am persönlichen Vermögen des Erblassers. Bei Gütertrennung oder einem ausländischen Güterstand erbt der überlebende Ehegatte neben Verwandten den Nießbrauch am gesamten Nachlass. Fehlen Verwandte, so erhält er den ganzen Nachlass. Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden, so erbt der Staat, Art. 768 ZGB. Seit 2003 ist in Belgien die Ehe mit allen Wirkungen auch unter Personen gleichen Geschlechts erlaubt. Seit 2007 ist schließlich die Institution des gesetzlichen Zusammenwohnens eingeführt. Der Wohnpartner erhält in diesem Falle ein Nießbrauch-/Mietrecht an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat, § 745 octies ZGB.

b. Testamente

Testamente kann jede Person errichten, die das 16. Lebensjahr (hinsichtlich des halben Vermögens generell, sonst nur im Ehevertrag) bzw. das 18. Lebensjahr¹³ (in vollem Umfange) vollendet hat. Erbverträge und gemeinsame Testamente sind unzulässig. Bei diesem Verbot handelt es sich um ein Sachverbot, das nicht durch Errichtung eines Testaments etwa im Ausland umgangen werden kann¹⁴. Allerdings ist mit dem Inkrafttreten des IPRG die Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen dem Erbstatut unterstellt worden, so dass etwa bei der Anwendung deutschen Rechts auf den Erbfall die Unwirksamkeit nicht mehr besteht, Art. 80 § 1 Ziff. 5 IPRG. Das gilt jetzt ebenso für alle grenzüberschreitenden Fälle, die nach dem Inkrafttreten der EU-ErbVO eintreten.

Für die Errichtung von Testamenten sind regulär 3 Möglichkeiten gegeben:

- Das handschriftliche Testament, das die eigenhändige Unterschrift und das Datum enthalten muss, Art. 969, 970 ZGB.
- Das öffentliche Testament, das vor dem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen oder eines weiteren Notars errichtet wird, Art. 969, 971ff. ZGB.
- Das internationale Testament, bei dem eine schriftliche Abfassung erforderlich ist und bei der der Testator in Anwesenheit von zwei Zeugen und einem Ermächtigten erklären muss, dass es sich hierbei um sein Testament handele und er Kenntnis von seinem Inhalt habe. Das Testament muss dann von dem Ermächtigten und den Zeugen unterzeichnet werden, der Testator muss das Testament mit dem Datum versehen, Art. 969, 976, 1008 ZGB¹⁵.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass testamentarisch Bedachte regelmäßig nur die Stellung eines Vermächtnisnehmers erhalten, wobei auch ein Universalvermächtnis zulässig ist¹⁶. Der testamentarische Erbe benötigt noch die Besitzeinweisung in den Nachlass (saisine), die er von den Noterberechtigten oder durch das Gericht verlangen kann.

¹² siehe unten 3)

¹³ Art 901 ff. ZGB; bis zum 19.1.1990 das 21. Lebensjahr, vgl. Cornelius in: Flick/Piltz, Internationales Erbrecht, 2. Aufl. Rn. 434

¹⁴ Die Beschränkung der Testierfreiheit ist in Belgien grundsätzlich unwirksam, Art. 943, 1130 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 968 ZGB i. v. M. Art. 895 ZGB

¹⁵ siehe zu den Einzelheiten Hustedt, EiE Rn. 50

¹⁶ Art. 967, 1002 ff ZGB, Vgl. auch Cornelius in: Flick/Piltz, Rn. 442; Hustedt, EiE, Rn. 54

Ebenso kann mit dem Vermächtnis ein Nießbrauchrecht vermacht werden, sei es an Teilen oder dem gesamten Nachlass.¹⁷

Die Einsetzung von Vor- und Nacherben ist – abgesehen von einzelnen Ausnahmen – verboten (¹⁸). Zulässig ist lediglich die Möglichkeit, einen Ersatzerben zu benennen. Auflagen sind ebenso verboten. Teilungsanordnungen sind nur zwischen Eltern und Kindern zulässig, Art. 1075 ZGB. Testamentsvollstreckung ist zulässig, aber nur zur Überwachung oder Ausführung von testamentarischen Anordnungen. Sie ist weiter beschränkt auf das bewegliche Vermögen und zeitlich auf 1 Jahr und 1 Tag, ab dem Erbfall.¹⁹

c. Pflichtteil

Das Pflichtteilsrecht ist in Belgien als Noterbrecht ausgestaltet. Testamentarisch verfügbar ist nur der den Pflichtteil übersteigende Teil des Nachlasses. Der Noterbe muss sein Recht durch Herabsetzung der Zuwendungen geltend machen. Der Verzicht auf das Noterbrecht kann erst nach dem Tode erklärt werden. Pflichtteilsberechtigte sind der überlebende Ehegatte, seine Kinder sowie die Eltern.

Kindern steht als Pflichtteil ein je nach Zahl der Kinder variabler Anteil an dem Nachlass zu. Bei einem Kind ist der Pflichtteil die Hälfte des Nachlasses, bei zwei Kindern $\frac{2}{3}$ des Nachlasses, bei drei Kindern stehen den Kindern $\frac{3}{4}$ zu.⁽²⁰⁾ Nur über den verbleibenden Teil kann der Erblasser frei verfügen. Ist auch ein Ehegatte vorhanden kann der Erblasser diesem die freie Quote zu Eigentum übertragen und den den Kindern als Noterbe zustehenden Anteil zum Nießbrauch, Art. 1094.

Dem Ehegatten steht ebenso ein Pflichtteil zu. Er kann den Nießbrauch am halben Nachlass des Verstorbenen verlangen und zwar verhältnismäßig verteilt auf die freie Quote und dem Anteil der Noterben, Art. 915 bis, § 4 ZGB. Alternativ kann der Ehegatte aber auch statt dessen konkrete Ansprüche wählen, so etwa die Ehwohnung am Hauptwohnsitz der Eheleute, Art 915bis ZGB.

Aszendenten erhalten bei fehlenden Kindern pro Linie jeweils $\frac{1}{4}$ zu Eigentum. Wurde jedoch zugunsten des Ehegatten verfügt, so kann den Aszendenten das Pflichtteil entzogen werden, Art 915, 1044 ZGB.

3. Güterrecht

Der erbrechtlichen Auseinandersetzung geht die güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten voraus. Beim gesetzlichen Güterstand teilt sich das eheliche Vermögen in drei Vermögensmassen, nämlich das jeweilige Sondergut der Ehegatten und das gemeinsame Gesamtgut. Sondergut ist das jeweilige voreheliche Vermögen der Ehegatten. Hinzu kommen Schenkungen, Gegenstände der Surrogation, Ansprüche aus Lebensversicherungen und Gegenstände der Berufsausübung. Gesamtgut ist das Vermögen, das wäh-

¹⁷ Cornelius a.a.O., Rn. 442

¹⁸ vgl. Art. 896 ZGB ZGB, zu Ausnahmen siehe Hustedt, EiE, Rn. 63

¹⁹ Art. 1026 ZGB

²⁰ Hustedt, EiE, 66

rend der Ehe von den Ehegatten auf anderem Wege erworben wurde, Art. 1398 ZGB. Das Sondergut des überlebenden Ehegatten und sein (hälftiger) Anteil am Gesamtgut fällt nicht in den Nachlass.²¹

Durch Abschluss eines Ehevertrages kann der gesetzliche Güterstand allerdings geändert werden, so dass in diesen Fällen Besonderheiten gelten.²²

4. Besonderheiten

Eine wichtige Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des Erbvertrages ist die sogenannte „**institution contractuelle**“²³. Hierdurch kann ein bindender erbrechtlicher Vertrag zugunsten des überlebenden Ehegatten erfolgen. Hierbei verspricht der Erblasser dem Begünstigten in einem Ehevertrag, ihm unentgeltlich Vermögenswerte zu hinterlassen²⁴. Eine gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten in einer solchen vertraglichen Vereinbarung ist nicht frei widerruflich und schließt eine Verfügung unter Lebenden aus²⁵.

Bei internationalen Erbfällen, bei denen unter anderem auch im Ausland belegener Nachlass vorhanden ist, gewährte das belgische Recht nach Art. 912 ZGB den belgischen Erben ein **Vorwegnahmerecht**²⁶. Hiernach hatten die belgischen Erben das Recht, bis zur Höhe ihres Erbteils den in Belgien selbst belegenen Nachlass in Anspruch zu nehmen. Da dies in Konflikt mit EU-Recht steht, wird es heute auf alle Erben angewandt, es sei denn, dass einzelne Erben aufgrund ausländischer Vorschriften am Ort der belegenen Sache erbrechtlich bevorzugt werden (27). Dieses Recht wurde durch die ersatzlose Streichung von Art. 912 ZGB mit dem Inkrafttreten des IPRG zum 1. 10. 2004 beseitigt.

Im Rahmen einer Vereinbarung („tontine“) können 2 oder mehrere Personen einen Vermögensgegenstand, z. B. eine Immobilie erwerben und vereinbaren, dass der Anteil des Zuerstversterbenden den verbleibenden Beteiligten im Todesfall zuwächst. Dieses aleatorische Rechtsgeschäft ist nur dann von Noterbrechten betroffen, wenn die wechselseitigen Überlebenschancen nicht gleich hoch sind.²⁸

Vollmachten erlöschen nach belgischem Recht mit dem Tode. Sie können aber ausdrücklich auch über den Tod hinaus gelten.²⁹ Banken müssen Bankschließfächer nach Bekanntwerden des Todes versiegeln.

In Belgien werden die Nachlassangelegenheiten weitgehend von den Notaren abgewickelt. Bei in Belgien belegenen Nachlass ist deshalb eine entsprechende Kontaktaufnahme

²¹ Vgl. Hustedt in Süß/Ring, Eherecht in Europa, 3. Aufl. 2017, Belgien, Rn. 28

²² Vgl. Hustedt, a.a.O., Rn. 45,46

²³ Art. 1081 – 1100 ZGB; vgl. auch Cornelius in: Flick/Piltz, Rn. 453

²⁴ vgl. hierzu Hustedt, EiE, Rn. 86

²⁵ Ist eine I. C. ohne Ehevertrag vereinbart worden, so sie zwar wirksam, aber frei widerruflich, Art. 947, 1094,1096 ZGB

²⁶ droit de prélèvement

²⁷ Cieslar, a.a.O., Rn. 7

²⁸ Vgl. Hustedt, EiE, Rn. 84

²⁹ Vgl. Hustedt, EiE, Rn. 88

me sinnvoll. Soweit nur Mobilienvermögen vorliegt, etwa ein Bankguthaben, so reicht ein deutscher Erbschein mit Apostille in der Regel aus.³⁰

5. Wichtige Fristen

Wer das Erbe nur unter dem Vorbehalt der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass annehmen will, muss dies vom Gericht erster Instanz beurkunden lassen. In diesem Fall muss er binnen **3 Monaten** nach Eröffnung des Nachlasses ein Inventar errichten. Die Frist kann verlängert werden.³¹

³⁰ Vgl. Hustedt, EiE, Rn. 92

³¹ Vgl. Hustedt, EiE, Rn. 115